

Bericht

170

errichtet und neue Betriebsmittel angeschafft. Diese Aufwendungen bilden nun nicht immer eine dauernde Vermögens- oder Ertragsvermehrung, sondern werden überall dort, wo nach Eintritt des Friedens keine oder nur eine beschränkte Möglichkeit weiterer Ausnützung besteht, wieder abzuschreiben sein. Es ist das eine in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der maßgebenden Verhältnisse zu lösende Frage. Andererseits ist aber auch der Bildung von Rücklagen (Stille Rücklagen!) ein scharfes Augenmerk zuzuwenden, um jeden Versuch einer Steuerverkürzung zu vereiteln. Widmungen für Wohlfahrtszwecke bleiben in Deutschland nicht von der Kriegszuwachsteuer verschont.

Dieser strenge Standpunkt entspringt wohl der Erwägung, daß der Ertrag einer Steuer — zumal einer Reichsteuer — grundsätzlich durch Schenkungen welcher Art immer, da sie stets nur einem kleineren Teile der Allgemeinheit zugute kommen, nicht verkürzt werden darf. Auch wir sollen uns diese Auffassung zu eigen machen, wie wohl sie etwas hart scheinen mag. Das Ausmaß der Kriegszuwachsteuer ist in Deutschland noch nicht festgesetzt. Das vorbereitende Gesetz läßt jedoch vermuten, daß das Reich die Absicht hat, den Kriegszuwachs mit einer ziemlich ausgiebigen Steuer zu belegen. Darauf deutet der Umstand hin, daß die Erwerbsgesellschaften die Hälfte des Kriegsgewinnes, das ist des im Vergleiche mit dem durchschnittlichen Geschäftsgewinne der letzten drei Friedensjahre erzielten Mehrgewinnes in Form einer Sonderrücklage für die Zuwachsteuer zur Verfügung halten müssen. Wie hoch die Abgabe tatsächlich ausfallen wird und in welchen Grenzen sich der Kriegszuschlag zur Reichsbesitzsteuer der Einzelpersonen halten wird, ist, wie gesagt, heute noch unbestimmt. Es läßt sich darum auch der voraussichtliche Erfolg dieser Steuer nur sehr schwer beurteilen.

In einem Aufsatze der „Neuen Freien Presse“ wurde der Versuch einer natürlich nur oberflächlichen Schätzung unternommen. Der Verfasser dieses Aufsatzes nimmt die bisherigen Kriegsanleihen zum Ausgangspunkt und gelangt zu folgender Aufstellung:

„Die ersten drei Anleihen haben 26.000 Millionen Mark ergeben. Davon sind rund 10.000 Millionen als Löhne und Gehalte für Mannschaften und Offiziere abzuziehen. Bleiben also 16.000 Millionen als Ausgaben für Unterhalt und Rüstung. Diese Summe ist nicht allein der Privatwirtschaft zugeflossen, da auch der Staat eigene Werkstätten und Werften beschäftigt. Aber der Einfachheit halber sei der ganze Betrag von 16.000 Millionen eingesetzt und nur ein Gewinn von etwa 50 v. H. angenommen, so würde ein Posten von 8000 Millionen als Mehrgewinn in den ersten 16 Kriegsmonaten versteuert werden müssen. Nähme die Reichskassa die Hälfte, so hätte sie 4000 Millionen.“

Wenn wir diesen Vorgang auf unsere Verhältnisse an, so ergibt sich folgendes:

Der Ertrag der drei österreichischen Kriegsanleihen beläuft sich auf rund 9000 Millionen Kronen. Davon, wie für Deutschland, rund 38 v. H. oder 3420 Millionen für die Besoldung der Offiziere und Mannschaften abgerechnet, bleiben 5580 Millionen für Unterhalt und Rüstung. Die abgeplitterten Gewinne mit 50 v. H. angenommen, gelangen wir zu einer Summe von 2790 Millionen als Grundlage für unsere Kriegszuwachsteuer. Würde diese Steuer mit 50 v. H. bemessen, so ergäbe das einen Ertrag von 1395 Millionen, also über 1 1/4 Milliarden.

Auf jeden Fall wird man das Ausmaß dieser Steuer, soll sie ihren Zweck, die Allgemeinheit fühlbar zu entlasten, wirklich erreichen, bei angemessener Staffelung entsprechend hoch ansetzen müssen.

Hinsichtlich der Form der Besteuerung des Kriegszuwachses lassen sich gemeinländische Gesichtspunkte nicht aufstellen, vielmehr muß sich die diesfällige Wahl den Steuerverhältnissen der einzelnen Staaten anpassen. Es empfiehlt sich gewiß nicht, lediglich für Zwecke der Nutzarmachung des Kriegszuwachses, die ja doch nur in der Erhebung einer einmaligen Abgabe bestehen kann und die zudem alsbald nach dem Friedensschlusse einsetzen soll, eine neue den bestehenden Einrichtungen ganz fremde Form der Besteuerung einzuführen.

Dies ist auch die Ansicht des Geh. Ober-Regierungsrates Dr. G. Struz, der sich hierüber in seinem bereits erwähnten Aufsatze folgendermaßen äußert:

„Die durch den Krieg aus den gewohnten Gleisen geworfene Volkswirtschaft ist, auch wenn sie sich schon wieder leidlich in die neuen Gleise eingefahren hat, doch ungleich empfindlicher gegen steuerliche Mißgriffe, wie in normalen Zeiten. Deshalb bleibt die Schaffung jeder völlig neuen, nicht in bloßen Zuschlägen zu bewährten Steuern bestehenden Kriegsteuer erst während des Krieges immer ein gefährliches Ding. Solche Kriegsteuern soll man, wie die militärische Rüstung und die Kriegsgesetzgebung auf anderen Gebieten nicht erst herstellen, wenn der Krieg ausgebrochen ist, sondern vorher, so zwar, daß die betreffenden Gesetze im Frieden von den gesetzgebenden Faktoren erlassen werden mit der Ermächtigung für die Regierung, sie im Kriegsfalle in Kraft zu setzen. Nach ausgebrochenem Kriege tut man klüger daran, zu Erhöhungen der bestehenden erprobten Steuern zu greifen, als zu Experimenten mit unerprobten, mehr oder weniger übers Knie gebrochenen, wenn auch vollstümlichen Steuern.“

Die in Rede stehende Steuer soll das Übermaß des während der Kriegszeit entstandenen Vermögens- und Einkommenszuwachses treffen. Demnach bildet vor allem eine bereits bestehende Vermögens- und Einkommenssteuer die geeignetste Grundlage für die Erhebung jener Steuer. Doch Vermögenssteuern, die älteste Form der Besteuerung, sind heute nur mehr selten zu finden, bei uns in Österreich nur in Vorarlberg, und zwar als eine aus dem Jahre 1837 stammende bevorzugte Gemeindesteuer. Wohl aber hat Deutschland eine neuzeitlich durchgebildete Vermögenssteuer, die auf dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 beruht und mit dem zur gleichen Zeit festgesetzten einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage in engster Beziehung steht. Deutschland wird daher, zumal dort eine Reichseinkommensteuer fehlt, dieses Besitzsteuergesetz, das den von drei zu drei Jahren zu erhebenden Vermögenszuwachs mit einer Abgabe für das Reich belegt, auch für die Besteuerung des Kriegsgewinnes, d. i. des außerordentlichen Vermögenszuwachses in der Kriegszeit nutzbar machen. Da aber dem Besteuerungsgesetze nur Einzelpersonen und nicht auch Körperschaften unterliegen, so muß für letztere eine besondere Form der Kriegsgewinnbesteuerung, als welche eben die Heranziehung der aus den Geschäftsgewinnen gebildeten Sonderrücklagen ins Auge gefaßt ist, angewendet werden. In Österreich steht die Sache nicht so einfach, da uns die Anlehnung an eine bestehende allgemeine Vermögenssteuer und daher insbesondere die Kenntnis der vorhandenen Vermögen